



INSTITUTIONAL ADVISORS CONGRESS



WAG 2018 – Umsetzung & Praxis Worauf es wirklich ankommt!

Aus der Sicht des Revisors:

Kontrolle und Absicherung durch individuelles Compliance
Management

Neues Fachgutachten BA6 des Institutes der österreichischen Wirtschaftsprüfer (IWP) sieht folgende Gliederung des Aufsichtsrechtes vor:

- Organisationspflichten
- Wohlverhaltensregeln **vor** der Dienstleistungserbringung
- Wohlverhaltensregeln **während** der Dienstleistungserbringung
- Dokumentation **nach** der Dienstleistungserbringung



Teil 1

ORGANISATIONSPFLICHTEN

- Bereits aus MiFID I bekannte Organisationseinheiten:
 - Compliance – Art. 22 del. VO
 - Risikomanagement – Art. 23 del. VO
 - Interne Revision – Art. 24 del. VO

- Weitere ebenfalls bekannte Organisationspflichten:
 - Persönliche Geschäfte
 - Interessenkonflikte
 - Best Execution
 - Auslagerung etc.

- NEU:
 - VGV auch für WPDLU möglich (§ 1 Z 44 WAG 2018)

- Compliance – Policy
 - Risiken erkennen und minimieren
- Compliance – Funktion
 - ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der eingeführten Maßnahmen
 - Beratung und Unterstützung der relevanten Personen
 - Mindestens jährliche Berichterstattung an das Leitungsorgan
 - Überwachung der Prozessabläufe für die Abwicklung von Beschwerden
- Risikobasiertes Überwachungsprogramm legt Prioritäten fest
- Compliance Funktion
 - verfügt über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse
 - Leitungsorgan ernennt einen Compliance-Beauftragten
 - informiert ad hoc und direkt das Leitungsorgan bei erheblichem Risiko
 - nicht an der Erbringung der von ihnen überwachten Tätigkeiten beteiligt
 - Vergütung beeinträchtigt nicht Objektivität (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

- Beschwerdemanagement Policy
 - Für ALLE Kunden
 - Rasche Bearbeitung, Aufzeichnung, klarer Prozess
- Veröffentlichung der Details des Prozesses
 - Auch Kontaktdaten des Beschwerdemanagers
- Beschwerdeeinreichung muss kostenfrei sein
- Beschwerdemanagementfunktion ist einzurichten
 - kann Compliance sein
- Auf Beschwerde ohne Verzögerung antworten
- Dem Kunden die Optionen erklären (AStG, auch **Gerichtsweg!**)
- Der Aufsichtsbehörde sind Informationen zu Beschwerden zu übermitteln
- Compliance muss in seiner Risikoanalyse die Beschwerdedaten analysieren

- Kompetenzen der Vertriebsmitarbeiter (§ 55 WAG 2018)
 - ESMA-Guidelines for the assessment of knowledge and competence
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-1154262120-153_guidelines_for_the_assessment_of_knowledge_and_competence_corrigenum.pdf
 - Rundschreiben der FMA, veröffentlicht am 12. September 2017
<https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben/>
 - u.a. 15 Stunden Fortbildung pro Jahr für Mitarbeiter, WPV & VGV in Beratung/Kundeninformation
 - Selbständige Kundenberatung erst nach mindestens sechsmonatiger Tätigkeit unter Anleitung eines erfahrenen Beraters (Anleitung, jedoch nicht dauerhafte Begleitung)

- In den §§ 45ff WAG 2018 nur mehr programmatische Regelung
- Detailbestimmungen in Art. 33 ff delegierte VO
- Offenlegung intensiviert (Prozesse, Last Exit)
- Sonderbestimmungen für Finanzanalysen
- Zusätzliche Anforderungen bezüglich Emission, Eigenplatzierung etc.

- **Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation**
 - auch bei Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen
 - auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen, aber hätten führen können
 - Mitteilung an Neu- und Altkunden
 - Aufträge über andere Kanäle platzieren, über einen dauerhaften Datenträger, wie z. B. E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen über Kundenaufträge.
 - Eine Wertpapierfirma ergreift alle angemessenen Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter mithilfe privater Geräte Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen erstellt, sendet oder empfängt, die die Firma nicht aufzeichnen oder kopieren kann.
 - idR fünf Jahre aufbewahren – Lösungsverpflichtung!

- Art. 76 del. VO : Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation
 - Kein Verweis von § 33 WAG 2018 auf Art 76 del. VO!
 - Allgemeines: Verantwortung der Geschäftsleitung, schriftliche Policy, Schulung der Angestellten
 - Information der Kunden: Über Tatsache der Aufzeichnung, Übermittlung auf Anforderung
 - Liste aller Mitarbeiter/Berater, die über Firmengeräte (Handy, Laptop) verfügen oder die private, genehmigte Geräte zur Kommunikation nutzen
 - Physische Besprechungen: Datum und Uhrzeit, Wo, Wer (alle Anwesenden!), Initiator, relevante Information über die Kundenorder
 - Speicherung: dauerhafter Datenträger, verfügbar, Qualitätsanforderungen

Teil 2

WOHLVERHALTENSREGELN VOR DER DIENSTLEISTUNG

- ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden
- Rechtsträger, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren
 - Finanzinstrumente so ausgestaltet, dass sie Bedürfnissen Zielmarkt entsprechen,
 - Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist
 - Rechtsträger unternimmt zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument nur an dem bestimmten Zielmarkt vertrieben wird
- Wer Wertpapierdienstleistungen erbringt,
 - hat sicherzustellen, dass er die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, kollidiert
- Teil eines Pakets
 - Information, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können.
 - für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren
 - Wechselwirkung die Risiken verändert

Bei jeder Beratung

- Wie bisher: Angemessene Informationen an Kunden (zB über Finanzinstrumente, Kosten)
- Neu (§ 48 WAG 2018): Rechtzeitig vor der Beratung Information, ob
 - die Beratung "unabhängig erbracht wird oder nicht" (Kunden müssen Unterschied verstehen),
 - die Beratung sich auf eine "umfassende oder eine eher beschränkte Analyse" bezieht, insbesondere, ob die Palette der Finanzinstrumente auf solche beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert/angeboten werden, zu denen eine enge Verbindung oder anderen rechtliche bzw. wirtschaftliche Verbindungen (zB Vertrag) bestehen – Risiko, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird,
 - eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente geboten wird, die dem Kunden empfohlen wurden.

Informationen an Kunden (Überblick)

- KID grundsätzlich kostenlos (Art 14 Abs 1 PRIIP-VO)
- Keine Aussagen in Werbematerialien im Widerspruch zum KID oder die die Bedeutung des KID herabstufen (Art 9 PRIIP-VO)
- Marketingmitteilungen (grds wie bisher, Art 46 Z 5, 6 DelVO)
- Hinweis in Werbematerialien, dass es ein KID gibt, wie und wo es erhältlich ist, inkl. Angabe der Website des PRIIP-Herstellers (Art 9 PRIIP-VO)
- Rechtzeitigkeit (Art 13 Abs 1 PRIIP-VO und Art 46 Z 2 DelVO)
- Dauerhafter Datenträger, Website (Art 14 PRIIP-VO und Art 46 Z 3 DelVO)
- Beschwerdemöglichkeit (Art 19 PRIIP-VO und Art 19 DelVO)
- Informationspflichten gegenüber Kunden (Art 59 – 63 DelVO)
 - Ausführen von Aufträgen
 - Portfolioverwaltung
 - geeignete Gegenparteien

Informationen zu den Kosten

- Der Kunde hat sowohl rechtzeitig im Vorhinein ("**ex-ante**") als auch im Nachhinein ("**ex-post**") über sämtliche Kosten und Nebenkosten informiert zu werden
- Informationen zu Kosten und Nebenkosten haben Informationen sowohl bzgl. Wertpapierdienstleistungen als auch Nebendienstleistungen, einschließlich ggf. Beratungskosten, des empfohlenen Finanzinstruments sowie Zahlungsmöglichkeiten zu enthalten
- Falls vom Kunden verlangt: Aufstellung der Kosten nach Posten
- Regelmäßig, mindestens jährlich
- Informationen über **sämtliche Kosten/Nebenkosten** sind zusammenzufassen, um dem Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite verstehen zu können (§ 48 Abs 1 Z 3 WAG 2018).

Graphische Abbildung der Rendite

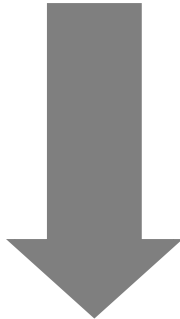
- Das Format der Illustration ist laut ESMA nicht vorgeschrieben
 - Mögliche Formen sind Grafiken, Tabellen, Erzählungen
- Illustration muss Folgendes enthalten:
 - Auswirkung der Gesamtkosten und Gebühren auf die Rendite,
 - voraussichtlichen Spitzen oder Schwankungen der Kosten (wenn zutreffend) und
 - eine wörtliche Beschreibung

Vorteile

- Verbot der Annahme und des Behaltens von Vorteilen
 - Unabhängige Anlageberatung
 - Portfoliomanagement
 - Geringfügigkeitsausnahme
- Vorteile unter Voraussetzung der Qualitätsverbesserung für sonstige Wertpapierdienstleistungen zulässig (§§ 51 und 52 WAG 2018)
- Sonderregeln für Finanzanalysen / Research (§ 54 WAG 2018)

Kunde ist vorab zu informieren, welche Form der Beratung erfolgt

Nicht-unabhängige Beratung



- Vorteile unter gewissen Voraussetzungen zulässig
- Kann auf eigene Produkte beschränkt sein
- Breites Spektrum von Finanzinstrumenten nicht erforderlich

Unabhängige Beratung



- Generell gilt, dass ein unabhängiger Anlageberater keine Vorteile behalten darf
- Darf nicht auf eigene Produkte beschränkt sein
- Breites Spektrum von Finanzinstrumenten erforderlich (Spezialisierung zulässig)

- Erbringen von unabhängiger und nicht unabhängiger Beratung in einem Unternehmen ist zulässig, wenn
 - der Kunde darüber genau informiert wird (es kann dem selben Kunden sowohl unabhängige als auch nicht unabhängige Beratung erbracht werden)
 - sich das Unternehmen nicht insgesamt als unabhängig präsentiert und
 - die Bereiche der unabhängigen Beratung und der abhängigen Beratung getrennt werden – sowohl hinsichtlich der Beratungsleistung als auch der Berater
 - eine natürliche Person (Berater, WPDLU) kann nur entweder unabhängige oder nicht unabhängige Beratung anbieten

Bei nicht unabhängiger Beratung sind Vorteile gestattet – allerdings nur, sofern die Vorteile dazu bestimmt sind, die Servicequalität für den Kunden zu verbessern. (§ 52 Abs 1 WAG 2018)

- Die Annahme von Vorteilen muss in einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den Kunden resultieren und im angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorteils stehen
➡ Qualitätsverbesserung
- Vorteile kommen nicht unmittelbar nur Empfängerfirma, Anteilseignern oder Beschäftigten zugute. Es muss ein laufender materieller Vorteil für den Kunden bestehen. Die Dienstleistung darf für Kunden nicht befangen oder verzerrt werden.
- Aufrechterhaltung des verbesserten Qualitätsniveaus muss gewährleistet werden. Jedoch keine Pflicht, die Qualität der Dienstleistung im Zeitverlauf unaufhörlich weiter zu verbessern.
- Laufende Vorteile sind nur für eine laufend erbrachte Dienstleistung zulässig, ansonsten keine Verbesserung der Servicequalität
➡ Problem für Bestandsprovisionen.

Beispiel a)

- *"Die Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung und den Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zu der betreffenden Wertpapierfirma,,*
- Anlageberatung mit Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, auch von unabhängigen Drittanbietern.
- Wenn ausschließlich oder überwiegend eigene Produkte vertrieben werden, ist diese Variante nicht geeignet.

Beispiel b)

- „die Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung entweder in Kombination mit einem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder in Kombination mit einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Portfoliostrukturierung des Kunden“
- Fortlaufende Dienstleistungen mit Kundenmehrwert, zB:
 - Mindestens einmal jährliche Eignungsprüfung der Finanzinstrumente.
 - Fortlaufende Beratung über eine mögliche optimale Portfoliostrukturierung (Asset-Allocation).
- Mit der fortlaufenden Betreuung (Dauerschuldverhältnis) sind schnell diverse Pflichten verbunden
 - ➔ somit weiteres Haftungsrisiko
- Durch dauerhafte Leistungspflichten
 - ➔ USt-Risiko

Beispiel c)

- Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, auch von unabhängigen Drittanbietern
- Zu wettbewerbsfähigen Preisen
- Kombiniert mit Zusatzdienstleistungen wie zB:
 - Informationsinstrumente (Tools), die dem Kunden bei der Anlageentscheidung helfen, ein Portfolio zu beobachten, zu modellieren oder anzupassen (beispielsweise APP)
 - Regelmäßige Berichte zu Wertentwicklung, Kosten und Gebühren

Beispiel d)

- WAG 2018 enthält ein viertes Beispiel.
- Qualitätssteigerung liegt auch darin, wenn *"der Zugang zur Anlageberatung durch die **Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern** ermöglicht wird"*.
- Beispiel d) ist "systemuntypisch" – **nur abstrakte Eignung**

- Führen einer **internen Liste** aller Gebühren, Provisionen, nicht monetärer Vorteile, die das WPU von Dritten im Zuge des Erbringens von Wertpapierdienstleistungen erhält bzw. diesen gewährt.
- Aufzeichnen, worin die Qualitätssteigerung für den jeweiligen Kunden liegt (Unmittelbarkeit).
- Aufzeichnen, wie durch die Vorteile die Pflicht ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigt wird.

- Pflichten des Vertreibers – § 31 WAG 2018
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anforderungen
 - Zielmarkt ist auch dann festzulegen, falls vom Konzepteur nicht abgegrenzt wurde
 - Sicherstellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht
 - Zumutbare Schritte zu unternehmen, um auch von Drittkonzepturen entsprechende Informationen zu erhalten
 - Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung erforderlich
 - Dabei sind alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potentielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten
 - Sicherstellen, dass Mitarbeiter über die erforderliche Sachkenntnis verfügen
 - Den Vertreibern sind Informationen über die Verkäufe und – sofern angebracht – über die eigenen Überprüfungen zu übermitteln

Teil 3

WOHLVERHALTENSREGELN WÄHREND DER DIENSTLEISTUNG

Worüber muss der Kunde befragt werden?

- Erfahrungen und Kenntnisse
 - Art, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte
 - Bildungsstand und Beruf
- Anlageziele sowie Anlagezweck
 - Anlagehorizont
 - Risikobereitschaft
 - Neu: **Risikotoleranz**
- Finanzielle Verhältnisse
 - Einkommen / Verpflichtungen
 - Vermögenswerte
 - Verlusttragfähigkeit

Eignungstest

- Entspricht das Produkt den **Anlagezielen** des Kunden, insbesondere hinsichtlich seiner Risikotoleranz?
- Sind die Anlagerisiken für den Anleger **finanziell tragbar**?
- **Versteht** der Anleger die mit dem Wertpapiergeschäft einhergehenden Risiken?

➔ Produkt darf nicht empfohlen werden, wenn eine der Fragen nicht beantwortet werden kann oder negativ beantwortet werden muss

Eignungstest

- **Negatives Beratungsergebnis**
 - Informationen fehlen
 - Anlageziele unvereinbar mit finanzieller Tragbarkeit
 - Risikoverständnis mit dem Anlageziel unvereinbar
- **ESMA-Anweisungen**
 - Nicht den Eindruck vermitteln, Eignung sei Entscheidung des Kunden
 - Wertpapierunternehmen haben die empfohlenen Produkte zu kennen

Geeignetheitserklärung (1)

- Eignungsprüfung und Berichtspflicht (Art 25 Abs 2 MiFID II)
- Aktuell: Übermittlung eines Beratungsprotokolls auf freiwilliger Basis
- Neu: zwingende **Geeignetheitserklärung** nach Beratungstätigkeit (§ 56 WAG 2018)
 - **vor** Ausführung des Kundenauftrags
 - auf einem dauerhaften Datenträger (§ 60 WAG 2018)
 - detaillierte Vorgaben in der del VO (insb. Art 52 ff del VO)

Geeignetheitserklärung (2)

- Inhalt der Geeignetheitserklärung:
 - Überblick über erteilte Empfehlungen
 - Angaben über Abstimmung der Empfehlung mit den Zielen und persönlichen Umständen hinsichtlich
 - Erforderlicher Anlagedauer
 - Kenntnisse und Erfahrungen
 - Risikotoleranz und Verlusttragfähigkeit
- Bei einem Switch ist über das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse zu berichten.
- Hinweis und Angabe, ob periodische Überprüfung der empfohlenen Dienstleistung bzw. Finanzinstruments erforderlich ist

Geeignetheitserklärung (3)

- Bei Vereinbarung einer regelmäßigen Geeignetheitsprüfung:
 - Aktualisierte Erklärung dazu, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurde.
 - Sämtliche Einzelheiten des ersten Berichts aber nicht noch einmal anzuführen
 - Im Anschlussbericht genügt es, sich nur auf Veränderungen hinsichtlich der betreffenden Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente und/oder Umstände des Kunden zu beziehen.
- Mindestens jährliche Überprüfung der Eignung der abgegebenen Empfehlung.

Teil 4

WAG 2018 PRAXISERFAHRUNG UND TIPPS

- Ist im Rahmenvertrag ausgeschlossen, dass Kunden Ihre Aufträge telefonisch übermitteln dürfen?
- Wird elektronische Kommunikation (E-Mail) aufgezeichnet und alle Kunden im Vorfeld von der Aufzeichnung informiert?
- Liegen Aufzeichnungen über alle Personen vor, die über Firmengeräte verfügen oder deren private Geräte zur Nutzung zugelassen wurden?

- Berücksichtigt die Eignungsprüfung ausdrücklich auch Verlusttragefähigkeit und Anlageziel/-horizont?
- Wird nach jeder Beratung ein Eignungsbericht ausgestellt, der einen Überblick über die erteilten Ratschläge gibt und erläutert inwiefern die Empfehlung zum Kunden passt (Ziele, Anlagedauer, Kenntnisse und Erfahrungen, Verlusttragefähigkeit, Risikobereitschaft)?
- Wird im Eignungsbericht angegeben, ob eine regelmäßige Überprüfung erforderlich ist?

- Wird bei der Empfehlung zu einer Umschichtung eine individuelle Kosten-Nutzen-Analyse erstellt?
- Wird dem Kunden demonstriert, dass die Vorteile der Umschichtung gegenüber den Kosten überwiegen?
- Wird die Kosten-Nutzen-Analyse im Eignungsbericht dargelegt und intern dokumentiert?

- Erhält der Kunde vor Auftragsannahme einen „Ex-Ante-Kostenausweis“ auf einem dauerhaftem Datenträger?
- Sind die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen so zusammengefasst, dass es dem Kunden möglich ist, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen?
- Wird der Erhalt der Kostenzusammenstellung vom Kunden bestätigt?

Für alle Mitarbeiter, VGV und WPV in der Anlageberatung bzw. die Informationen erteilen:

- Alle Mitarbeiter/VGV/WPV haben sowohl entsprechende Ausbildung und Erfahrung?
- Ohne ausreichende Erfahrung, erbringen diese Mitarbeiter ihre Tätigkeit mindestens für sechs Monate nur unter Aufsicht?
- Alle Mitarbeiter/VGV/WPV haben Nachweise über 15 Stunden Fortbildung jährlich erbracht und Nachweise liegen vor?

- Bei Bezeichnung als „unabhängig“ und bei Portfolioverwaltung werden keine Vergütungen Dritter (insb. Provisionen) angenommen?
- Werden für nicht-unabhängige Anlageberatung sowie Vermittlungstätigkeiten gewährte Vorteile zur Qualitätsverbesserung verwendet und dies den Kunden offengelegt?
- Wird ein Zuwendungsverzeichnis geführt in dem auch angeführt ist, wie der jeweilige Vorteil die Qualität verbessert?

- Stellen Produktüberwachungsvorkehrungen sicher, dass die vertriebenen Produkte mit dem Zielmarkt vereinbar sind? Masterliste:

Zielmarktkategorisierung							
Fondsname	ISIN	geeignet für Privatkunden	Kenntnisse und Erfahrungen	Verlust-tragefähigkeit	Risiko-Einstufung	Anlageziele	Anlagehorizont
EFAMA EMT		EMT 11	EMT 14-17	EMT 20	EMT 24	EMT 28-31	EMT 35
		J/N	Basic / Informed / Advanced	Capital Loss bis XX % (0% bis 150 %)	gem. SRRI (RK 1-7)	Preservation / Growth / Income / Hedging	Very Short (<1Y) / Short (<3Y) / Medium (<5Y) / Long (>5Y)
ABCD Fonds	AT0123456789	J	Basic	100 %	5	Growth	Long

- Werden Finanzinstrumente vertrieben, bei welchen keine Zielmarkteinstufung vom Konzepteur vorliegt und übernimmt dann der Rechtsträger die Product Governance?

- Erfolgt die Information vor Anlageberatung, ob und warum diese "unabhängig" bzw. „nicht unabhängig“ erbracht wird?
- Erfolgt die Information vor Anlageberatung, ob diese sich auf eine umfangreiche oder eingeschränkte Palette an Finanzinstrumenten stützt?
- Erfolgt die Information vor Anlageberatung, ob eine regelmäßige Beurteilung der Eignung angeboten wird?

→ Adaptierung Marketingauftritt (Website, Folder)!!



WP/StB Mag. Cornelius NECAS

NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

NWT Consulting & Compliance GmbH

**Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH**

1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 37

Tel: 01/ 367 10 77

Email: office@nwt.at

Web: www.nwt.at | www.mifit.at



Auslagerung von aufsichtsrechtlichen Kontrollfunktionen an externe Experten

Firmenpräsentation

NWT Consulting & Compliance GmbH
Döblinger Hauptstraße 37, A-1190 Wien

- NWT C&C ist eine eigentümergeführte Spezialberatungsfirma mit Schwerpunkt im Bereich Finanzdienstleistung und Aufsichtsrecht.
- Beratung und Schulung von Klienten in allgemeinen aufsichtsrechtlichen Belangen.
- Wahrnehmung ausgelagerter Revisions- bzw. Compliance Mandate für Unternehmen.
- Planung und Durchführung von maßgeschneiderten Prüfungen und Revisionen für Kunden.
- Konzeption und Einrichtung von individuellen Organisationsprozessen, Kontrollroutinen, Meldeverpflichtungen und Berichtslinien im Sinne eines internen Kontrollsystems (IKS).
- Erfahrung bei der Berücksichtigung und Umsetzung von Konzernvorgaben und -richtlinien im laufenden Controlling und Reporting unserer Kunden.

- Risikoorientierte Prüfungsplanung nach COSO Modell
- IPPF - Internationale Berufsgrundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision
- IIA Code of Ethics
- FMA-Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR)
- KWT / IWP Fachgutachten
- ESMA Guidelines / FMA Rundschreiben



International Professional Practices Framework





- **Mag. Cornelius Necas**
 - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 - Tel. +43 367 10 77-15
 - E-Mail cornelius.necas@nwt.at



- **Maximilian Habsburg-Lothringen**
 - Revisor, Compliance Manager
 - Tel. +43 367 10 77-25
 - E-Mail maximilian.habsburg@nwt.at



- **Nikolaus Hulatsch, BA**
 - Revisor
 - Tel. +43 367 10 77-17
 - E-Mail nikolaus.hulatsch@nwt.at

- Langjährige Erfahrung im Aufsichtsrecht:
 - zahlreiche Prüfungen nach WAG 2007 und §§ 71/72 WAG 2018
 - Interne Revision nach BWG, WAG, B-PCGK, EU VO, u.a.
 - Begleitung von Konzessionierungsverfahren
- Vorsitz Arbeitsgruppe Wertpapierdienstleister im Institut der Wirtschaftsprüfer (IWP)
- Mitglied im Kontaktkomitee FMA/IWP
- Steuersyndikus des Fachverbands der Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich
- Vortragstätigkeiten zu Aufsichtsrecht, Geldwäsche, u.ä.
- Referenzen können bei Bedarf genannt werden.

- ☑ NWT C&C besitzt die Eignung, die Kapazität und ausreichende Ressourcen und Strukturen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen, um die ausgelagerten Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten zuverlässig und professionell auszuführen;
- ☑ NWT C&C führt die ausgelagerten Dienstleistungen wirkungsvoll und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus, entsprechend den vom Rechtsträger zu diesem Zweck festgelegten Bewertungen unserer Leistungen aus;
- ☑ NWT C&C überwacht die Ausführung der an uns ausgelagerten Aufgaben ordnungsgemäß und steuert die mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessen;
- ☑ falls Zweifel bestehen, dass der NWT C&C seine Aufgaben nicht wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausführen sollte, könnten vom Kunden jederzeit angemessene Schritte eingeleitet werden;
- ☑ unsere Kunden verfügen über die notwendigen Berichte und Werkzeuge, um die an uns ausgelagerten Aufgaben jederzeit wirkungsvoll zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern;
- ☑ NWT C&C bringt seinen Kunden jede Entwicklung zur Kenntnis, die unsere Fähigkeit wesentlich beeinträchtigen könnte, die an uns ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausführen zu können;
- ☑ Ein allfälliges Kündigungsrecht ist in jede Auslagerungsvereinbarung eingearbeitet, ohne dass dies die Kontinuität und Qualität der für seine Kunden erbrachten Dienstleistungen beeinträchtigt;
- ☑ NWT C&C arbeitet in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten mit der FMA zusammen;
- ☑ der Auftraggeber, seine Abschlussprüfer und die FMA haben Zugang zu den mit den ausgelagerten Tätigkeiten zusammenhängenden Daten und zu den Geschäftsräumen der NWT. Die FMA könnte von diesen Zugangsrechten Gebrauch machen;
- ☑ NWT C&C schützt alle vertraulichen Informationen, die den Rechtsträger und seine Kunden betreffen;
- ☑ NWT C&C gewährleistet, dass die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aufgaben oder Dienstleistungen auch für den Fall der Beendigung der Auslagerung aufrechterhalten werden kann.
- ☑ NWT C&C erstellt gemeinsam mit dem Kunden einen Notfallplan und stellt dessen kontinuierliche Einhaltung sicher, der bei einem Systemausfall die Speicherung der Daten gewährleistet und regelmäßige Tests der Backup Systeme vorsieht, sollte dies erforderlich sein.



nwt Consulting & Compliance GmbH

Döblinger Hauptstraße 37, 1190 Wien
(Eingang Reithlegasse 16)

Tel.: 01/ 367 10 77-0

Fax: 01/ 367 10 77-50

Email: office@nwt.at

Web: www.nwt.at